

Zeitschrift:	Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten
Band:	78 (1971)
Heft:	10
Rubrik:	Splitter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Splitter

Preis- und Lohnstop in der Schweiz?

An der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins vom 17. September in Zürich hat Vorortspräsident E. Junod die Anregung gemacht, dass die Arbeitgeberschaft für eine bestimmte Periode, beispielsweise für ein Jahr, auf jegliche Preiserhöhungen für Produkte verzichten könnte, die für den schweizerischen Markt bestimmt sind. In die Stabilisierung wären die Mietzinse sowie die Preise für private und öffentliche Dienstleistungen einzubeziehen. Der Präsident des Vororts schlug ferner vor, dass die Unternehmungen während der gleichen Zeitspanne ihre Dividenden gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht erhöhen.

Die Arbeitnehmer sollten ihrerseits für die gleiche Dauer darauf verzichten, Forderungen nach Lohnerhöhungen zu stellen, die über den Produktivitätszuwachs hinausgehen. Außerdem sollte man sich bereit finden, Mehrarbeit von 2 bis 4 Stunden pro Woche zu leisten. Solche Vorkehren würden den Stempel der Freiwilligkeit tragen. Sie wären zu realisieren auf dem Weg brancheninterner Absprachen sowie durch Verabredungen zwischen den verschiedenen Branchen, wobei der Dienstleistungssektor und die öffentliche Hand mitwirken müssten. Schliesslich wäre es notwendig, dass Vereinbarungen mit den Gewerkschaften getroffen werden könnten. Auf den Vorstoss des Vororts hat der Gewerkschaftsbund umgehend negativ reagiert.

Neuer Superjet mit Woll-Textilien

Die US-Fluggesellschaft American Airlines, die erste Fluggesellschaft der Welt, welche die neuen DC-10-Superjets der Douglas Aircraft Company erhält, lässt diese Düsenmaschinen mit Teppichböden und Polsterbezügen aus reiner Schurwolle ausstatten.

Wie J. V. Dooley von American Airlines erklärt, ist die Wahl des textilen Einrichtungsmaterials durch die Sicherheitserwägungen besonders beeinflusst worden. Bei American Airlines sei man von der überragenden Entflammresistenz der Wolle überzeugt. Deshalb seien alle textilen Inneneinrichtungen aus reiner Schurwolle, um den hohen Sicherheitsbestimmungen der amerikanischen Flugaufsichtsbehörde (American Aviation Administration) entsprechen zu können.

GATT verurteilt amerikanische Importabgabe

Auf Ratsebene haben in Genf die Signatarstaaten des Allgemeinen Zolltarif- und Handelsabkommens (GATT) den Bericht und die Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission angenommen, die am 26. August eingesetzt wurden war, um die von Präsident Nixon am 15. August erlassenen handelspolitischen Massnahmen zu beurteilen. In den am 16. September veröffentlichten Schlussfolgerungen wurde festgestellt, dass der amerikanische «Importzuschlag, insofern er die Zollbelastung über das konsolidierte Maximum gemäss GATT-Artikel 2 anhebt, mit dem

Allgemeinen Zolltarif- und Handelsabkommen nicht vereinbar ist.» Die Partner der USA behalten sich ferner die Anwendung der dem GATT entsprechenden Rechtsmittel vor, was konkret einer verhüllten Drohung mit Retorsionsmassnahmen gleichkommt.

Amerikanischerseits wurde GATT-Artikel 12 angerufen, der zur Korrektur kritischer Bilanzsituationen die Kontingentierung des Imports erlaubt. Wenn Washington den Zollschutz der Kontingentierung vorgezogen habe, so deshalb, weil er wirtschaftlich eher tragbar sei.

Zollpräferenzen für Waren aus Entwicklungsländern

In der Septembersession hat nun auch der Ständerat der vom Bundesrat vorgeschlagenen Präferenzzollregelung zugestimmt, die von der Schweiz ab 1. Januar 1972 angewendet werden wird. Der Zollabbau soll in zwei Phasen erfolgen:

- In einem ersten Schritt sollen die Zölle generell um 30 % gesenkt werden. Erfasst werden alle Waren des Industriesektors, d. h. Produkte, welche in die Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes fallen. Von den Erzeugnissen der übrigen Kapitel des Zolltarifes sollen nur gewisse Produkte begünstigt werden, deren Bezeichnung dem Bundesrat überlassen wird.
- Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses soll in einer 2. Etappe der Zoll auf den Produkten der Zolltarifikapitel 25 bis 99 gänzlich beseitigt werden. Bei den von den Präferenzen erfassten Produkten der übrigen Kapitel würde es dagegen bei der Reduktion um 30 % bleiben.
- Für den Fall, dass in der Zwischenzeit interne Schwierigkeiten auftauchen sollten, könnten gewisse Industrieprodukte von der 2. Phase ausgenommen werden.

Es ist zu erwarten, dass man im Textilektor gewisse Ausnahmen von Anfang an vornehmen wird.

Flexibles Dach für Olympia-Radstadion

Die Tribünen des Radstadions auf dem Olympiagelände Oberwiesenfeld in München haben kein Dach herkömmlicher Bauart erhalten, sondern sind mit einer flexiblen Haut überspannt worden. Aufgrund zahlreicher technischer und wirtschaftlicher Vorteile wurde diese unkonventionelle Ueberdachung gewählt. Auf dem Oberwiesenfeld sind, ähnlich wie bei der ersten flexibel überdachten Fussgängerstrasse in Wuppertal (Diolen City-Dach), transluzente PVC-beschichtete Chemiefasergewebe zum Einsatz gelangt. Die beschichtete Dachhaut, hergestellt aus Diolen superfest-Garn von Enka Glanzstoff, gewährleistet einen leichten und schnellen Aufbau. Optisch wirkt das Material luftig und leicht, verfügt aber über eine extreme Zugfestigkeit. Es ist wetter- und verrottungsfest und bleibt selbst bei grössten Temperaturschwankungen elastisch. Die Gesamtfläche, die beim olympischen Radstadion überdacht ist, beträgt rund 6000 m².